



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

pietisterte nicht (denn sein Frömmeln war wieder etwas andres und ungleich Frischeres und Reineres, gewissermaßen etwas handwerklich Praktisches); er brummte und grunzte manchmal, aber er pffif und näselte nie.“ Der langen Rede kurzer Sinn ist, wie mir scheint: er war gar kein Reaktionär und kein Frömmler, sondern ein Mann, ein Mann, der seine Heimat und sein Volk liebte und es auf seine Weise glücklich sehen wollte, was sein gutes Recht war. Parteipolitiker werden freilich nie begreifen, daß in unsers Vaters Hause viele Wohnungen sind. Gottfried Keller aber hat dreißig Jahre später in seinem letzten Werke „Martin Salander“ den guten Kampf Jeremias Gotthelfs zum Teil wieder aufgenommen.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Bei Wasser und Brot. Es ist eine bekannte Thatsache, daß bei Beginn des Winters, wenn der Aufenthalt im Freien anfängt unbehaglich zu werden, der „Verkehr“ in den sogenannten „Gefangnenhotels“ merklich zunimmt, und daß in den wirklich harten Wintermonaten die Gefängnisse meistens so angefüllt sind, daß für weitere „Gäste“ kaum noch Platz ist. Diese Thatsache erklärt sich zum guten Teil daraus, daß die Zahl der wirklich Arbeitslosen, d. h. derer, die ernstlich nach Arbeit suchen, aber keine finden, im Winter stets größer ist als im Sommer und daher viele in der traurigen Lage sind, in den Wintermonaten ihren Unterhalt, statt durch Arbeit, auf andre Weise, sei es durch Betteln oder auch durch Stehlen zu suchen. Die hierdurch entstehende Zunahme der strafbaren Handlungen hat selbstverständlich auch einen stärkern Besuch der Gefängnisse zur Folge. Außerdem giebt es aber auch eine Menge von Leuten, die ebenfalls betteln, sich herumtreiben, stehlen usw., aber nicht aus wirklicher Not, sondern nur zu dem Zwecke, Unterkunft im Gefängnis zu finden. Man kann es aber auch wirklich einem Landstreicher, der nicht ein besonders zartes Ehrgefühl hat, nicht verdenken, wenn er bei rauhem, kaltem Wetter, womöglich Schneetreiben, den Aufenthalt in einer, man kann wirklich sagen, Staatswärme- und Speisehalle dem Hungern und Frieren auf der Landstraße vorzieht. Wer einmal Gelegenheit gehabt hat, im Winter in eine Gefangnenzelle einen Blick zu thun und die friedlichen und zufriednen Gesichter der Bettler und Vagabunden zu sehen, die hier ihr gutes Unterkommen gefunden haben und es sich nach einem kurzen Marsch vom vorigen „Plage“ nach dem jetzigen wohl sein lassen in dem warmen, saubern Raum, bei warmer Kost und, wenn ihnen das Glück hold ist, auch in angenehmer Gesellschaft von „Kollegen“, der wundert sich gar nicht über die Schar von Bettlern, die im Winter von Haus zu Haus rennen, in der Hoffnung, endlich einmal einem Polizisten oder Gendarmen in die Arme zu laufen.

Ein paar kleine Geschichten mögen zum Beweise dafür dienen, daß der Aufenthalt in den Gefängnissen von den Vagabunden sehr begehrt wird und von ihrem Standpunkte aus auch wohl durchaus begehrenswert ist.

Die erste: Ein Bettler wird, nachdem er fünf Tage in Untersuchungshaft gesessen hat, nach Beendigung der Untersuchung durch amtlichrichterlichen Strafbefehl zu einer dreitägigen Haftstrafe verurteilt, die nach dem weiteren Inhalt des Strafbefehls, als durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt, angesehen werden soll. Der Amtsrichter läßt sich den Verurteilten vorführen und eröffnet ihm, daß er, wenn er sich diesem Strafbefehl sofort unterwerfe, also auf Einspruch verzichten wolle, sogleich werde in Freiheit gesetzt werden. Wenn er dagegen, wozu ihm das Recht zustehe, Einspruch erhebe, so erlange der Strafbefehl noch keine Rechtskraft; die Sache komme dann zur Entscheidung durch das Schöffengericht. Da aber der nächste Schöffengerichtstag erst in acht Tagen stattfinde, so müsse er in diesem Falle noch so lange in Untersuchungshaft bleiben. Ohne sich auch nur zu besinnen — denn er hatte die günstige Situation sofort mit klarem Blick erkannt —, antwortete der Bettler, er beruhige sich nicht bei der ihm zuerkannten Strafe, da sie ihm zu hoch sei, er verlange Entscheidung durch das Schöffengericht. Anstatt sich also durch Verzicht auf den Einspruch sofort die Freiheit wieder zu erwerben, zog er es vor, noch eine Woche in Haft zu bleiben. Warum? Offenbar nur, weil es ihm dort gefiel. Denn einen Vorteil konnte er von der Entscheidung des Schöffengerichts überhaupt nicht erwarten; selbst wenn dieses die Strafe auf einen Tag herabgesetzt hätte — daß er freigesprochen wurde, war nicht möglich, da er das ihm zur Last gelegte Vergehen einräumte —, so konnte ihm das völlig gleichgültig sein, da ja die dreitägige Strafe auch schon als verbüßt angesehen wurde. Günstiger konnte er durch gerichtliche Entscheidung unter keinen Umständen wegkommen. Es lag also auf der Hand, daß es ihm nur darum zu thun war, den angenehmen Aufenthalt in seiner warmen Zelle — er war mitten im strengen Winter — noch um einige Tage zu verlängern. Er machte ein sehr betrübtes Gesicht, als ihm der Amtsrichter, der ihn sofort durchschaute, eröffnete, daß er dennoch aus der Untersuchungshaft entlassen sei und zum Termintage wieder erscheinen möge.

Die zweite Geschichte: Der Gefangenwärter des Amtsgerichts in L. erscheint in der Weihnachtszeit bei seinem vorgesetzten Amtsrichter und bittet diesen um die Erlaubnis, den Gefangnen zu Weihnachten Pfefferkuchen und Äpfel zu geben. Auf die Frage des erstaunten Richters, wie er hierzu komme, erwidert der Gefangenwärter mit dem ernstesten Gesicht: die Gefangnen in F. (Nachbarstadt) bekämen auch stets Pfefferkuchen zu Weihnachten; seine Gefangnen hätten daselbe begehrt und ihm erklärt, wenn er ihnen den nicht gebe, so kämen sie im nächsten Jahre nicht wieder, sondern gingen lieber nach F.

Diese beiden wahren Geschichten liefern doch einen interessanten Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte am Ende des neunzehnten Jahrhunderts. Sie beweisen, daß es die höchste Zeit ist, auf dem Gebiete des Gefängniswesens mit Reformen vorzugehen, Reformen freilich zu Ungunsten der Gefangnen, aber zu Gunsten einer vernünftigen Strafvollstreckung. Die heutigen Verhältnisse sind derart, daß die Haftstrafe und die geringen Gefängnisstrafen für den, der, wie die meisten Vagabunden, den Aufenthalt im Gefängnis nicht für schimpflich hält, überhaupt keine Strafen sind; im Gegenteil: sie bilden, wie die beiden Vorfälle zur Genüge beweisen, eine zum Teil mit allen möglichen Annehmlichkeiten umgebene Zuflucht für Müßiggänger und solche, die mit Hunger, Kälte und sonstigen Lebensnöten zu kämpfen haben. Im Gefängnis bekommen sie gratis alles, was sie sonst entbehren müssen: ein warmes Zimmer, ein weiches Lager, anständiges warmes Mittagessen, ja sogar in vielen Gefängnissen im Winter auch warme Suppe. Eine merkwürdige

Sache: Sträflingen giebt man, was für den deutschen Soldaten nicht bewilligt werden kann — warme Abendkost.

Wie ist nun aber dem Übel der Überfüllung der Gefängnisse abzuhelpfen?

Einem Teil der Sträflinge wäre schon mit Zwang zur Arbeit während der Gefängniszeit beizukommen. Freilich müßte wirkliche, harte Arbeit gefordert werden, wie sie im gewöhnlichen Leben nicht von ihnen verlangt wird. Die Scheu vor solcher Arbeit würde sicher schon eine Menge sonst „ständiger Gäste“ für die Zukunft fern halten; das beweist die namenlose Angst der Landstreicher vor den Landarbeitshäusern, wo solche harte Arbeit von ihnen verlangt wird.

Aber es giebt noch ein andres, jedenfalls sehr wirksames Mittel, das noch dazu den Vorzug großer Billigkeit hat. Dieses Mittel ist die Einführung von Wasser und Brot als Gefangenkost und die Entziehung aller Annehmlichkeiten, die der Aufenthalt im Gefängnis heutzutage gewährt. Es ist gar nicht einzusehen, warum die Gefangnen ebenso gut und reichlich oder womöglich noch besser und reichlicher speisen sollen, in einem ebenso warmen oder gar einem noch wärmern Zimmer sitzen sollen, als sie außerhalb des Gefängnisses gewohnt sind. Man richte doch die Verpflegung und Beföstigung in den Gefängnissen ähnlich ein wie in den Militärarresten. Man gebe z. B. dem zu Gefängnis Verurteilten drei Tage lang Wasser und Brot, lasse ihn während dieser Zeit in einer nicht eben mollig warmen Zelle sitzen und gewähre ihm für gewöhnlich nur eine harte Lagerstätte. Der vierte Tage sei dann, ebenso wie beim militärischen mittleren Arrest, ein sogenannter „guter Tag,“ wo dem Sträfling ein etwas wärmeres Zimmer, eine weiche Lagerstätte und warme Kost gewährt wird. Auf diesen „guten Tag“ mögen dann wieder drei oder auch nur zwei „schlechte“ folgen usw. Zum Unterschied vom Gefängnis könnte dann für die Haft die Zahl der „guten Tage“ im Verhältnis zu den „schlechten“ erhöht werden. Es würde auf diese Weise leicht sein, den Unterschied zwischen Gefängnis und Haft, der nach der Idee des Strafgesetzbuchs doch nun einmal besteht und auch bei der Strafvollziehung hervortreten soll, in sehr wirksamer Weise zum Ausdruck zu bringen.

Ich bin überzeugt, daß ein Versuch mit dem von mir vorgeschlagenen Mittel glänzende Erfolge haben würde. Die sogenannten Luftsträflinge würden bald ganz verschwinden, weil sie unmöglich Gefallen daran finden können, drei Tage lang an trockenem Schwarzbrot zu nagen. Die Gefängnisse würden dann aufhören, eine Zufluchtsstätte von hungrigen und frierenden Bettlern und Bummelern zu sein, und wieder zu dem werden, was sie sein sollen: Strafanstalten, deren Besuch für keinen Menschen etwas Verlockendes haben sollte. Außerdem würde dem Staate eine Menge Geld erspart.

